

SATZUNG
der Stadt Offenburg

über ein Besonderes Vorkaufsrecht im Gebiet „Klinikstandort Holderstock“

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in der öffentlichen Sitzung am 18.11.2019 die folgende Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht im Gebiet „Klinikstandort Holderstock“ beschlossen.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Offenburg gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem Lageplan „Besonderes Vorkaufsrecht im Klinikstandort Offenburg“ vom 03.07.2019 und der Grundstücksauflistung. Lageplan und Grundstücksauflistung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den

.....

Marco Steffens

Oberbürgermeister Stadt Offenburg

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.